VERORDNUNG (EWG) Nr. 441/77 DER KOMMISSION

vom 2. März 1977

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 der Kommission vom 9. April 1976 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1987/76 [2], ist eine Ausgleichsabgabe eingeführt worden, die bei der Abfertigung zum freien Verkehr in den vier betroffenen Einfuhrmitgliedstaaten erhoben wird, sofern nicht Frankreich diese Abgabe bei der Ausfuhr erhebt. Durch diese Verordnung soll den Schwierigkeiten abgeholfen werden, die durch die von Frankreich bei der Ausfuhr von Alkohol gezahlte Beihilfe entstehen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 verfolgt die Kommission stetig die Handelsentwicklung bei den betreffenden Erzeugnissen und berichtigt gegebenenfalls den Betrag der Ausgleichsabgabe, wobei sie den bei der Festsetzung zugrunde gelegten Faktoren Rechnung trägt.

Seit der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 sind währungspolitische Entwicklungen eingetreten, die eine neuerliche Berichtigung der Höhe der Ausgleichsabgabe erforderlich machen.

In Frankreich hergestellter Kornbranntwein hat einen höheren Ausfuhrpreis als die anderen ausgeführten Alkohole. Aus diesem Grund muß auf dieses Erzeugnis eine verringerte Ausgleichsabgabe erhoben werden. Um eine ordnungsgemäße Anwendung der mit Verordnung (EWG) Nr. 851/76 eingeführten Regelung zu gewährleisten, muß Frankreich geeignete Kontrollmaßnahmen für die Herstellung und den Versand des betreffenden Alkohols einführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die zuständigen französischen Behörden treffen die notwendigen Maßnahmen zur Kontrolle der Herstellung und des Versands von aus Getreide hergestelltem Äthylalkohol und unterrichten darüber die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, daß in das zur Begründung des Gemeinschaftscharakters des betreffenden Erzeugnisses ausgestellte Dokument in dem Feld ‚Warenbezeichnung' die Bezeichnung ‚alcool éthylique obtenu à partir de céréales' (aus Getreide hergestellter Äthylalkohol) eingetragen wird, die je nachdem durch Angabe der Tarifstelle ex 22.08 B oder ex 22.09 A II zu ergänzen ist, und daß die Richtigkeit dieser Angaben durch den Stempel der dieses Dokument ausstellenden französischen Zollstelle bestätigt wird.

Die verminderte Ausgleichsabgabe für aus Getreide hergestellten Äthylalkohol wird in dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat, in welchem der Alkohol zum freien Verkehr abgefertigt wird, nur auf Vorlage des im vorstehenden Unterabsatz genannten und durch obige Angaben ergänzten Dokuments erhoben."

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1977

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

---

[1] ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1976, S. 41.
[2] ABl. Nr. L 218 vom 11. 8. 1976, S. 8.

ANHANG

Mitgliedstaat	Betrag der Abgabe für einen Hektoliter je Grad Alkohol	
	aus Getreide hergestellter Äthylalkohol	anderer Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs
Belgien/Luxemburg	1,1127 bfrs/lfrs	6,393 bfrs/lfrs
Bundesrepublik Deutschland	0,0724 DM	0,4162 DM
Frankreich	0,1513 ffrs	0,8693 ffrs
Niederlande	0,0755 hfl	0,4341 hfl